

---

## S 20 R 1379/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Nordhausen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 R 1379/20
Datum	23.03.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Der Bescheid der Beklagten vom 17.02.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.08.2019 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem KlÄger Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Verschlussheit des Teilzeitarbeitsmarktes befristet vom 01.06.2020 bis 31.05.2023 im gesetzlichen Umfang zu gewÄhren.**

**Im Äbrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Beklagte trÄgt Ä¼ der notwendigen auÄergerichtlichen Kosten des KlÄgers.**

#### Tatbestand

[Streitig ist eine Rente wegen Erwerbsminderung.](#)

Der 1994 geborene KlÄger beantragte am 29.11.2019 bei der Beklagten eine Erwerbsminderungsrente. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 17.02.2020 zurÄ¼ckgewiesen, da der KlÄger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in Gestalt der Mindestversicherungszeit nicht erfÄlle. Gegen diesen Bescheid hat der

---

Kläger am 17.03.2020 Widerspruch erhoben, der mit Widerspruchsbescheid vom 17.09.2020 zurückgewiesen wurde. Hiergegen richtet sich die am 16.10.2020 erhobene Klage.

Aufgrund einer molekulargenetisch gesicherten progressiven Muskeldystrophie Typ Duchene (ICD 10 G 71.0) ist der Kläger auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen. Aufgrund der mit zentralnervösen Funktionsstörungen verbundenen körperlichen Einschränkungen und reduzierten Belastbarkeit ist zwischen den Beteiligten unstrittig, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung erwerbsgemindert ist. Ferner ist zwischen den Beteiligten unstrittig, dass bei Zugrundelegung eines Leistungsfalls zum Zeitpunkt der Antragstellung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorlagen. Ergänzend wird wegen der Einzelheiten auf den Versicherungsverlauf Blatt 337 ff der Akte verwiesen.

Die Beklagte begründet die Ablehnung damit, dass der Kläger bereits ab dem 11. März 2013 dauerhaft voll erwerbsgemindert sei und unter Zugrundelegung dieses Zeitpunktes des Leistungsfalls die erforderlichen Mindestversicherungszeiten nicht erfüllt sind.

Dieser Auffassung der Beklagten tritt der Kläger unter Berufung auf Gutachten nach Aktenlage der Bundesagentur für Arbeit vom 09.09.2015 und 07.11.2019 entgegen. Das Gutachten vom 09.09.2015 bescheinigt dem Kläger eine vollschichtige Leistungsfähigkeit von 6 Stunden und mehr für den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die beabsichtigte Absolvierung einer theoriereduzierten Ausbildung zur Bäckkraft im Rahmen einer Jugendberufsmaßnahme wird in diesem Gutachten befürwortet, da der Kläger dafür über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfüge. Der Kläger absolvierte im Zeitraum vom 01.09.2015 bis 04.07.2019 erfolgreich eine überbetriebliche Ausbildung als Facharbeiter für Bäckkommunikation an der W Schule E mit der Gesamtnote von 2,3. Die Prüfung der IHK zum Fachpraktiker für Bäckkommunikation wurde mit ausreichend bestanden. Das Gutachten der Bundesagentur für Arbeit vom 07.11.2019 stellte ein Leistungsvermögen von nur noch 3 bis unter 6 Stunden, ohne hohe Anforderungen an das Konzentrations- oder Reaktionsvermögen, an das Umstellungs- und Anpassungsvermögen, ohne hohe Verantwortung, ohne Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten, ohne hohe körperliche Belastung, Nachtschicht, unregelmäßige Arbeitszeit oder lange Anfahrtswege fest. Aufgrund der schwerwiegenden Leistungseinschränkungen wird die Teilhabe am Arbeitsleben befürwortet, da bei einem entsprechend mit Hilfsmitteln ausgestatteten Arbeitsplatz ein teilzeitiges Leistungsvermögen im Bäckbereich gegeben sei.

Von Klägerseite wird zusätzlich vorgetragen, dass ein vollständiges Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr während der Zeit der Absolvierung der Berufsausbildung auch dadurch dokumentiert sei, dass die Ausbildung werktäglich in der Zeit von 8 bis 15 Uhr einschließlich einer normalen Mittagspause erfolgte, der Kläger diese Ausbildung ohne Integrationshelfer absolviert hat und ihm während dieser Zeit im Rahmen der internatsmäßigen Unterbringung eine weitgehend selbstständige Lebensgestaltung möglich war.

---

Der Kl ager beantragt,

**den Bescheid der Beklagten vom 17.02.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.08.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kl ager Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung, ab Antragstellung im gesetzlichen Umfang zu gew hren.**

  Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte verweist auf ihre Bescheide. Erg nzend wird vorgetragen: Zwar sei die Beklagte in  bereinstimmung mit dem Gutachten der Bundesagentur f r Arbeit der Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung ein Leistungsverm gen von 3 bis 6 Stunden vorliege. Dieses reduzierte Leistungsverm gen habe aber bereits 2013 vorgelegen. Da der Kl ager keinen Teilzeitarbeitsplatz innegehabt habe, sei der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung schon zu diesem Zeitpunkt eingetreten und deshalb seien auch die durch die Ausbildung erworbenen rentenrechtlichen Zeiten nicht zu ber cksichtigen.

Das Gericht hat Befundberichte von T und S beigezogen.

Dem Gericht liegen ferner umfangreiche Unterlagen vor, die von Kl agerseite vorgelegt wurden (Befunde  ber ergotherapeutische Behandlung, Befunde, Arztbriefe).

Die Beteiligten haben sich mit Schrifts tzen vom 27.10.2022 und 03.11.2022 mit einer Entscheidung ohne m ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt.

Wegen der Einzelheiten des Sach  und Streitstandes wird auf die Prozess- und Beklagtenakten verwiesen, die der Kammer bei der Beratung und Entscheidung vorlagen.

### **Entscheidungsgr nde**

Die Klage ist zul ssig.

Sie ist auch  berwiegend begr ndet, denn die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kl ager in seinen Rechten. Der Kl ager hat Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes.

Nach [  43 Abs. 1](#) und 2 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze

Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie



---

eine zusätzliche Erkenntnisquelle dar (SG Nordhausen, Urteil vom 29. November 2018 [S 20 R 1954/17](#), Rn. 43, juris), ist als solches auch da es mit einer anderen Zielrichtung erhoben wurde allein nicht geeignet ist, den Vollbeweis einer Erwerbsminderung zu erbringen (vgl. z.B. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. März 2011 [L 3 R 42/07](#), Rn. 40, juris).

Die daraus von der Beklagten abgeleitete Bewertung steht nicht in Übereinstimmung mit der Auffassung des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2015. Die Kammer hält die Einschätzung des Gutachtens nach Aktenlage vom 09.09.2015 für zutreffend, da der Kläger in der Folge durch Bewältigung der Anforderungen dieser Ausbildung, trotz seiner gravierenden Einschränkungen eine Leistungsfähigkeit über einen mehr als 6 stündigen Zeitraum täglich gezeigt hat, der den Anforderungen eines leidensgerechten Arbeitsplatzes des allgemeinen Arbeitsmarktes vergleichbar ist. Das Vorbringen der Kläger, dass ein vollständiges Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr während der Zeit der Absolvierung der Berufsausbildung auch dadurch dokumentiert sei, dass die Ausbildung werktäglich in der Zeit von 8 bis 15 Uhr einschließlich einer normalen Mittagspause erfolgte, der Kläger diese Ausbildung ohne Integrationshelfer absolviert hat und ihm während dieser Zeit im Rahmen der internatsmäßigen Unterbringung eine weitgehend selbstständige Lebensgestaltung möglich war, wird im Übrigen auch durch das Pflegegutachten gestützt, als es keine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt hat.

Die Gegenansicht der Beklagten wird von ihr nicht weiter begründet, obwohl ihr diesbezüglich die Beweislast für diesen Umstand, der dem Anspruch des Klägers entgegen erhalten wird, obliegt. Die objektive Beweislast für den Zeitpunkt des Eintretens des Versicherungsfalles liegt grds. nach allgemeinen Grundsätzen bei demjenigen, für den der betreffende Zeitpunkt günstig ist. Daraus folgt, dass im Allgemeinen der Versicherte die objektive Beweislast dafür trägt, dass der Versicherungsfall zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Eine Ausnahme wird in der Rechtsprechung für den Fall angenommen, dass der Versicherte unzweifelhaft zu einem solchen Zeitpunkt erwerbsgemindert war, der Rentenversicherungsträger allerdings einen früheren Zeitpunkt als Versicherungsfall annimmt, zu dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt waren, der Versicherte jedoch noch einer Tätigkeit nachgegangen ist. Für diese Annahme trägt der Rentenversicherungsträger die objektive Beweislast (Ulrich Freudenberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [§ 43 SGB VI](#) (Stand: 01.04.2021), Rn. 323).

Die Kammer hält im Übrigen auch unterstellt, das Leistungsvermögen des Klägers wäre schon 2013 dauerhaft auf unter 6 Stunden abgesunken, die Rechtsauffassung, damit sei dauerhaft der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung eingetreten, für nicht zutreffend. Das richterrechtliche Institut der *Arbeitsmarktrente* stellt eine Ausnahmvorschrift gegenüber der allgemeinen gesetzgeberischen Konzeption dar, die eine Zurückhaltung bei einer erweiternden Auslegung oder gar analogen Anwendung gebietet.

---

Der Umstand, dass das geltende Recht zwei Versicherungsfälle kennt, nämlich die teilweise und die volle Erwerbsminderung (vgl. dazu Rn. 315 ff.), führt dazu, dass die Drei-Fünftel-Belegung entsprechend getrennt zu prüfen ist. Auch wenn eine teilweise Erwerbsminderung zu einem Zeitpunkt bestanden hat, zu dem die Drei-Fünftel-Belegung noch nicht erfüllt war, können ihre Voraussetzungen für einen später eintretenden Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung noch erfüllt werden. Das kann z.B. durch die Ausübung einer angepassten Teilzeitbeschäftigung geschehen. (Ulrich Freudenberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [§ 43 SGB VI](#) (Stand: 01.04.2021), Rn. 338).

Ausbildungszeiten sind auch soweit sie in überbetrieblicher Form erfolgen sind Beitragszeiten, die nach Auffassung der Kammer ähnlich zu bewerten sind wie Beitragszeiten aus abhängiger Beschäftigung. Deshalb hätte die Aufnahme der Ausbildung ebenso eine Unterbrechung des Leistungsfalls bewirkt wie eine zwischenzeitliche Besserung oder die Aufnahme einer Beschäftigung.

Die Klage ist, soweit über den Tenor hinaus ein Rentenbeginn ab Antragstellung begehrt wurde, abzuweisen.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden gemäß [§ 102 SGB VI](#) auf Zeit geleistet. Besteht Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente wegen der Arbeitsmarktlage, ist diese Rente stets nur befristet unabhängig von einer Besserungsprognose zu leisten. (Kador in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [§ 102 SGB VI](#) (Stand: 05.05.2021), Rn. 33) Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden gemäß [§ 101 Abs 1](#) SGB VI nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 17.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024